

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 7. Oktober 2020 • 17. Jahrgang • Nummer 08/2020

### Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 22.09.2020.....	Seite 1	km 0,000 bis km 0,040; Bau-km 0+000,0000 bis Bau-km 2+314, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen .....	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen“ im Abschnitt 030, km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040,		Information zur Laubabholung 2020 .....	Seite 3
		Der Landkreis informiert: Afrikanische Schweinepest – EUVET-Expertenteam besucht Dahme-Spreewald .....	Seite 3

### – Amtlicher Teil –

#### Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 22.09.2020

##### Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-059/2020  
Beschluss-Tag: 22.09.2020  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

##### Betreff: Standortentscheidung für eine zweite Grundschule in Zeuthen

###### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt als möglichen Standort für eine zweite Grundschule in Zeuthen die Fläche:

Standort 10, Waldfläche südlich der Münchener Straße, Flur 5, Flurstück 1, 2/9, 69.

Die Verwaltung wird mit der Schaffung von Baurecht für den beschlossenen Standort beauftragt.

Beschluss-Nr.: BV-061/2020  
Beschluss-Tag: 22.09.2020  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE

##### Betreff: Errichtung und Finanzierung einer kommunalen Grundschule

###### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Die Verwaltung treibt ihre Bemühungen um Fördergelder für die Errichtung einer kommunalen Grundschule voran und schafft alle Bedingungen, um die Voraussetzungen für eine Fördermittelbeantragung zu erfüllen.

2. Daneben wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Gemeinde Zeuthen mit einer anderen Gemeinde ähnlich der vertraglichen Regelung zum gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt und der gemeinsamen Vergabestelle eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit fester Vertragslaufzeit schließen kann, die vorsieht, dass eine andere Gemeinde gegen eine anteilige jährliche Investitions- und Kostenbeteiligung eine Grundschule in Zeuthen in kommunaler Trägerschaft entsprechend anteilig mitbenutzen kann, beispielsweise durch die Inanspruchnahme eines ganzen Zuges.

3. Der Bürgermeister wird ferner beauftragt, mit der Evangelischen Schulstiftung weitere Gespräche zu führen, um die Umsetzung einer zweiten Grundschule in Zeuthen zu realisieren. Ziel der gemeinsamen Bemühungen soll die Errichtung einer mindestens zweizügigen Grundschule sein. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Vereinbarung mit der Schulstiftung vorzubereiten, aus der die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Zeuthen hervorgehen und in der eine Vorzugsregelung für den Zugang von Zeuthener Kindern enthalten ist.

4. Die Gemeindevertretung ist über den Stand der Gespräche, Prüfungen und Bemühungen regelmäßig zu informieren.

Beschluss-Nr.: BV-062/2020  
Beschluss-Tag: 22.09.2020  
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

##### Betreff: Vergabe Straßenreinigung und Winterdienst 2021/2022

###### Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung Straßenreinigung im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 31.12.2022 an den Bieter 2 zum Angebotspreis von 208.734,34 € Netto/Jahr für beide Lose.

**Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben „L 401 in der Ortsdurchfahrt Zeuthen“ im Abschnitt 030, km 0,346 bis km 2,603 (NK 3647024) und Abschnitt 040, km 0,000 bis km 0,040; Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 2+314, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein

**Erörterungstermin**

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **10. November 2020 (Träger öffentlicher Belange)**  
**11. und 12. November 2020 (private Einwender)**

um **10:00 Uhr**

im **Volkshaus Wildau**

Ort **Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau**

Für den 10. November 2020 ist die Erörterung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Am 11. und 12. November 2020 folgt die Erörterung der privaten Einwender.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt.

**Bei gleichlautenden Einwendungen und bei inhaltlich übereinstimmenden Einwendungen bitten wir die Beteiligten darum, einen Vertreter für die Vertretung dieser Interessen im Termin zu bestimmen.**

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

**Die privaten Einwender erhalten eine separate Einladung.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch einen Verzicht auf die Teilnahme am Erörterungstermin keine Nachteile entstehen.**

**Maßgeblich für die Rechtsposition ist die schriftlich erhobene Einwendung.**

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Zum Schutz der Teilnehmer am Erörterungstermin vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bitten wir um Einhaltung der allgemeinen Hygieneempfehlungen und Abstandsregeln des Robert-Koch-Institutes und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter <https://LBV.brandenburg.de> Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [LBV-DSB@lbv.brandenburg.de](mailto:LBV-DSB@lbv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266–1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingeleitet werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

*Zeuthen, 23.09.2020*

*Herzberger  
Bürgermeister*

**Information zur Laubabholung 2020**

Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes von Fahrbahnen und Straßenbegleitgrün erfolgt in den Straßen der Reinigungsklasse 1 im Zeitraum vom **5. Oktober bis 23. Dezember 2020**. Aus arbeitstechnischen Gründen ist vorerst keine genaue Zeitangabe möglich. Nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit wird ein **zweiwöchiger Rhythmus** für die Straßen angestrebt. Das beauftragte Reinigungsunternehmen wird für die Laubabholung sowie Straßenreinigung im Gemeindegebiet unterwegs sein und kann so bedarfsgerecht reagieren.

Da der Arbeitsaufwand gerade in den Herbstmonaten besonders groß ist, kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis. Für eine problemlose Laubaufnahme sollte das Laub der Straßenbäume regelmäßig zu möglichst großen Haufen zusammen geharkt und auf dem an die Fahrbahn grenzenden seitlichen Bereich des Gehweges abgelegt werden. Laub, welches für die Laubsaugerfahrzeuge nicht erreichbar ist, kann nicht entfernt werden.

Bitte mischen Sie keine Äste oder andere Dinge unter die Laubhaufen. Diese könnten die Technik der Fahrzeuge beschädigen und würden zum Ausfall der Technik führen.

Laubhaufen, denen augenscheinlich Gartenreste, wie Grünschnitt oder andere ordnungswidrige Bestandteile beigefügt wurden, können nicht von dem Unternehmen entsorgt werden.

Die Ablagerung des Laubes auf der Fahrbahn ist verboten und führt zudem zu zeitlichen Verzögerungen im weiteren Reinigungsablauf. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, den reibungslosen Ablauf der Entsorgung des Laubes in unserer Gemeinde nicht zu gefährden.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 9 Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen sowie der Verordnung über die

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Zeuthen geahndet.

Die vielen Bäume in unserer Gemeinde geben unserem Ort eine hohe Lebensqualität, bringen aber auch bei der Laubentsorgung einen höheren Aufwand mit sich. Jeder kann dazu einen kleinen Beitrag leisten – vielen Dank dafür!

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch 033762 753–529 oder schriftlich an die Gemeinde Zeuthen.

18.09.2020

Amt für Finanzen

**Der Landkreis informiert: Afrikanische Schweinepest – EUVET-Expertenteam besucht Dahme-Spreewald / Bisher keine ASP-Fälle bei Wildschweinen im Landkreis / Pufferzone eingerichtet**

Nach dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) laufen auch auf dem Dahme-Spreewald-Territorium die Maßnahmen zur Tierseuchenabwehr weiter auf Hochtouren. Im derzeit festgelegten gefährdeten Gebiet und der Pufferzone des Landkreises gibt es nach wie vor keinen bestätigten ASP-Fall bei Wildschweinen – alle bisher gefundenen Kadaver sind negativ getestet worden. Derzeit sind vier Suchtrupps – unterstützt von ortskundigen Jagdberechtigten sowie Mitarbeitern der Oberförsterei Lieberose – zur Fallwildsuche und Bergung vorwiegend auf dem unwegsamen Areal im gefährdeten Gebiet nahe der Landkreisgrenzen zu Spree-Neiße und Oder-Spree eingesetzt. Zusätzliche Fallwildsuchteams von je zehn Personen zur Intensivierung des Auffindens von toten Wildschweinen werden zum Einsatz ab dem Wochenende gebildet. Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Erkrankung der Haus- und Wildschweine. Für den Menschen ist die anzeigepflichtige Tierseuche ungefährlich.

Experten eines EUVET-Teams der Europäischen Kommission waren zu Gast im Landkreis Dahme-Spreewald, um sich vor Ort selbst ein Bild von der ASP-Infektionslage zu machen und zu den für die Tierseuchenbekämpfung notwendigen Schutzvorkehrungen fachlich auszutauschen. Das europäische Veterinär-Expertenteam hatte Anfang des Jahres schon die Ausbrüche in Tschechien, Belgien und Polen begleitet.

Brandenburgs Landestierarzt Dr. Stephan Nickisch und Mitarbeiter des Verbraucherschutzministeriums stellten den EU-Veterinärexperten sowie Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) die Seuchenlage und die in den drei betroffenen Landkreisen eingeleiteten Maßnahmen dar. Dahme-Spreewalds Amtstierärztin Dr. Jana Guth, Mitarbeiter der Veterinär- und der unteren Jagdbehörde informierten im Lübbener Kreistagssaal über die konkrete Fallwildsuche und das Kadavermanagement.

Nach einer Inspektion der kreiseigenen Bergetechnik und Ausrüstung – in Kürze werden eigens angeschaffte Drohnen mit Wärmebildkameras zur Wildsuche mit eingesetzt – besichtigte das EUVET-Team in Lieberose das jüngst in Betrieb genommene Kühlhaus zum Lagern und Beprobieren von Kadavern. Abschließend verschaffte sich die Delegation unter Führung des hiesigen Oberförsterei-Leiters Axel Becker in einem nah gelegenen Moor einen Eindruck von der Topographie des gefährdeten Gebietes. „Wir sind

den EU-Veterinärexperten für ihre fachlichen Empfehlungen und Hinweise dankbar und werden diese zur Meisterung der aktuellen Herausforderungen bei der Tierseuchenbekämpfung auch konsequent umsetzen“, sagt Dahme-Spreewalds ASP-Krisenstabsleiterin und Dezernentin Heike Zettwitz.

Der Landkreis hatte unterdessen gemäß der Schweinepest-Verordnung in einer weiteren Allgemeinverfügung die sich an das gefährdete Gebiet anschließende „Pufferzone“ in Dahme-Spreewald amtlich festgelegt. Betroffen sind in dieser äußeren Restriktionszone die Gemeinden Schwielochsee (mit Zaue, Speichrow, Jessern, Lamsfeld, Mochow, Goyatz, Siegadel, Guhlen, Ressen, Groß Liebitz), Lieberose (mit Doberburg), Spreewaldheide (mit Butzen, Laasow, Sacrow, Waldow), Byhleguhre-Byhlen (mit Byhleguhre, Byhlen), Straupitz und Märkische Heide (mit Glietz). Für die festgelegte Pufferzone hat die Amtstierärztin Dr. Jana Guth unter anderem folgende Maßnahmen verfügt:

- Verstärkte Fallwildsuche durch Jagd ausübungs berechtigte
- Anzeigepflicht von sämtlichem Fallwild beim Veterinäramt
- Kadaverbergung nur durch geschulte Bergetrupps
- Abgabe jedes Wildschwein-Aufbruchs an festgelegten Kadaver-Sammelstellen und unschädliche Beseitigung
- Virologische Untersuchung aller erlegten und verendeten Wildschweine (Fallwild und Unfallwild)
- Verbringungsverbot von lebenden Wildschweinen oder frischen Wildschweinefleischerzeugnissen
- Verbot von Bewegungsjagden (ausgenommen Erntejagden und Einzelsitzjagden)
- Anzeigepflicht der Anzahl, des Standorts und insbesondere erkrankter Tiere durch Schweinehalter

Zur Konkretisierung und Erteilung von Einzelfall-Ausnahmen für die Pufferzone und das gefährdete Gebiet befindet sich das Veterinäramt aktuell in Abstimmung mit dem beim brandenburgischen Verbraucherschutzministerium aktivierten Landes Krisenzentrum Tierseuchenbekämpfung.

Hintergrund: FLI 29 bestätigte ASP-Fälle im Kerngebiet Das Nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut hat bei neun weiteren Wildschweinen den amtlichen Verdacht auf Afrikanische Schweinepest bestätigt. Diese neun Wildschweine wurden alle tot im Ortsteil Kummro nahe der Gemeinde Neuzelle im Landkreis Oder-Spree gefunden. Der Erreger wurde in den entsprechenden Proben nachgewiesen. Damit steigt die Gesamtzahl auf 29 bestätigte ASP-Fälle im Land Brandenburg. Alle 29 infizierten Wildschweine wurden innerhalb des eingezäunten Kerngebiets gefunden, davon neun nahe Schenkendöbern (Spree-Neiße) und 20 nahe Neuzelle (Oder-Spree). Das Kerngebiet hat eine Fläche von zirka 150 Quadratkilometern und einen Umfang von etwa 60 Kilometern.

#### Fallwildmeldung

Sollten Privatpersonen ein totes Wildschwein entdecken, ist dies niemals anzufassen. Der Fund ist umgehend dem Kreisveterinäramt mit genauer Beschreibung des Fundortes unter der Telefon 03546 20-1613 oder per E-Mail an [fallwildmeldung@dahme-spreewald.de](mailto:fallwildmeldung@dahme-spreewald.de) zu melden. Nach Möglichkeit wird zudem erbeten, ein Foto vom Kadaver sowie die GPS-Koordinaten des Fundortes per Smartphone mitzuteilen.

Info-Telefone zur Afrikanischen Schweinepest

Landkreis Dahme-Spreewald: 03546 20-1588 (Mo–Fr: 8–16 Uhr)

Land Brandenburg: 0331 866-5666 (Mo–Fr: 9–13 Uhr)

#### Informationsangebot im Netz

Weiterführende Informationen zur Afrikanischen Schweinepest, wie beispielsweise ein Frage-Antwort-Katalog des Veterinäramtes, gibt es im Internetauftritt des Landkreises Dahme-Spreewald unter [www.dahme-spreewald.info/de/asp](http://www.dahme-spreewald.info/de/asp).

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –**

---

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

**Anschrift:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen  
Tel.: (033762) 753-0,  
Fax: (033762) 753-575

**Satz und Druck:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45

**Bezugsmöglichkeiten:**

Gemeinde Zeuthen  
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

**Bezugsbedingungen:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.